

## Obligatorische Meldepflicht für Bissverletzungen von Hunden

Seit dem 2. Mai 2006 müssen ÄrztInnen alle Bissverletzungen von Hunden melden, die sie in ihrer Praxis oder im Krankenhaus behandeln. Die Meldung muss beim Veterinäramt desjenigen Kantons gemacht werden, in dem die Behandlung erfolgte. Das Veterinäramt klärt anschliessend die Umstände des Vorfalles ab.

Man schätzt, dass es in der Schweiz jährlich zu 13 000 Hundebissverletzungen kommt. Der Artikel 34a der Tierschutzverordnung (TschV), der seit dem 2. Mai 2006 rechtskräftig ist, legt fest, dass ÄrztInnen alle erheblichen Verletzungen, die Hunde Menschen zugefügt haben, beim kantonalen Veterinäramt melden. Alle Bisswunden von Hunden, die medizinisch versorgt werden (in der Arztpraxis oder im Krankenhaus), werden als erhebliche Verletzungen bezeichnet und unterstehen somit der Meldepflicht. Nachdem die Bissverletzung gemeldet wurde, führt das kantonale Veterinäramt beim Hundehalter Abklärungen durch, um nötigenfalls Präventionsmassnahmen anzuordnen, die weiteren Beissattacken des Hundes vorbeugen sollen. Dieses Vorgehen hat mit der Überwachung von übertragbaren Krankheiten nichts zu tun.

### DAS MELDEFORMULAR

Das Meldeformular ist beim Veterinäramt Ihres Kantons erhältlich. Es besteht aus zwei Teilen: Der erste Abschnitt enthält die Personaldaten der verwundeten Person. Diese Daten dienen ausschliesslich der Abklärung der KantonstierärztInnen. Sie sind vertraulich und werden weder archiviert noch an Dritte weitergegeben.

Der zweite Teil enthält anonyme Daten und muss durch den Arzt/ die Ärztin gemäss den ihm/ihr zur Verfügung stehenden Angaben ausgefüllt werden. Wenn Angaben fehlen, wird das Veterinäramt diese erörtern und falls möglich vervollständigen. Diese Daten werden auf einer Datengrundlage gesammelt, um sie statistisch auswerten zu können.

### DIE MELDEPFLICHT SOLL SCHWERE BEISSUNFÄLLE VERHINDERN

Ein Hundebiss, sei es auch nur eine leichte Verletzung, kann ein Zeichen für ein grundlegendes Problem des Tieres sein. Solche Hunde könnten erneut – und auch ernsthafter – zubeissen. Die Abklärung, die der obligatorischen Meldung folgt, kann den Hundehaltern helfen, ihre Hunde besser zu verstehen. So sollen Risikosituationen aufgedeckt und nach Möglichkeit schwerwiegende Verletzungen verhindert werden. Die Meldung ist deshalb unverzichtbar.

### DIE VERLETZTEN VERZICHTEN OFT AUF DIE MELDUNG DER BISSE

In den meisten Fällen kennen die Verletzten die Hunde, die sie gebissen haben. Oft handelt es sich um den Hund der Familie. Unter diesen Bedingungen relativieren die Betroffenen oder deren Familie die Verletzung und möchten nicht, dass die Bisswunde gemeldet wird. Der Arzt/die Ärztin kann hier wichtige Überzeugungsarbeit leisten. Wenn Verletzte dennoch nicht auf dem Formular verzeichnet sein möchten, meldet der Arzt/die Ärztin den Fall ohne Personaldaten der Verletzten.

### WEM DIENEN DIESE DATEN?

Bei dieser ganzen Problematik stellen sich viele Fragen, die noch unbeantwortet sind. Beissen Hunde einer bestimmten Rasse häufiger als andere? Unter welchen Umständen kommt es zu erheblichen Verletzungen? Wo soll die Prävention

vor allem ansetzen? Dank der Meldepflicht werden systematisch Daten über diese Problematik erfasst. Eine Evaluation der Bissverletzungen kann zudem Informationen liefern, um nicht nur die Massnahmen gezielter zu treffen, sondern auch deren Wirkung zu messen.

### MEHR INFORMATIONEN NÖTIG?

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für Veterinärwesen, [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch). Broschüren über die Verhütung von Bissverletzungen sind dort auch für Hundehaltende, für Personen mit Angst vor Hunden sowie für Kinder erhältlich. ■

Bundesamt für Veterinärwesen  
Vollzugsunterstützung  
Christine Sandoz  
Telefon 031 323 88 51